

Satzung
der Arneken-Stiftung

in der Fassung vom 07.06.1993

Die Arneken-Stiftung in Hildesheim beruht auf der Gründungsurkunde des Bürgermeisters Henning Arneken vom 29.05.1587, der Nachtragsurkunde des Bürgermeisters Henning Arneken vom 12.11.1593 und der Ergänzungsurkunde der Arneken-Stiftung vom 05.11.1940.

Bis zur Zerstörung der Stadt Hildesheim vom 22.03.1945 gehörte der Stiftung das Grundstück Almsstr. 7 sowie bewegliches Vermögen. Grundvermögen und bewegliches Vermögen sind bei der Zerstörung der Stadt Hildesheim weitgehend vernichtet worden.

Hauptzweck der Stiftung war es, armen Hildesheimer Bürgerinnen und Bürgern lebenslänglich Wohnung in dem der Stiftung gehörenden Hause zu gewähren und ihnen materielle Unterstützung zukommen zu lassen. Daneben bestanden Privilegien einer Anzahl von Personen und deren Nachkommen, die entweder durch die Entwicklung überholt sind oder auf die die heute noch feststellbaren Nachkommen verzichtet haben.

Das damals bestellte Kuratorium der Stiftung hat im Wege des Grundstückstausches anstelle des im Kriege zerstörten Grundstückes Almsstr. 7 im Jahre 1948 ein Grundstück an der Martin-Luther-Straße erworben, das im Jahre 1966 verkauft und aus dessen Erlös das im Grundbuch von Hildesheim-Stadt, Band 113 Bl. 4370, eingetragene Grundstück in Hildesheim, Lange Pieperstr. 58, mit einem dreigeschossigen Gebäude mit sechs Wohnungen gekauft wurde.

Außerdem gehören zu dem Vermögen der Stiftung ein Flügelaltar und ein Glasbild sowie das von der Lüdeckeschen Stiftung 1971 auf die Arneken-Stiftung übertragene Vermögen in Höhe von DM 3.165,16.

Zur Anpassung an die veränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse wird für die Stiftung folgende geänderte

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen "Arneken-Stiftung".
Sie hat ihren Sitz in Hildesheim.

§ 2

Stiftungsvermögen und Stiftungszweck

- I. Das Stiftungsvermögen bestand am 31.12.1982 aus:
 1. einem Flügelaltar
 2. einem Glasbild
 3. dem Belegungsrecht für 16 Altenwohnungen in dem im Eigentum der Gemeinnützigen Baugesellschaft zu Hildesheim Aktiengesellschaft in Hildesheim stehenden Häusern in Hildesheim, Corvinusstr. 4 und 6, als Gegenleistung für eine dieser Aktiengesellschaft gegebenen Grundschild in Höhe von DM 250.000,--.
 4. einem Barvermögen in Höhe von DM 56.730,50.
- II. Das gesamte Stiftungsvermögen soll dazu dienen,
 1. bedürftigen ev.-luth. Frauen und Männern altersgerechten, mietgünstigen Wohnraum zu schaffen und zu erhalten. Dabei kann das Kuratorium der Stiftung (§ 4) den Ertrag des Vermögens oder dieses teilweise oder ganz dazu verwenden, geeigneten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen grundbuchlich gesichert angelegte Mittel gegen Überlassung von Belegungsrechten für Wohnraum im Sinne des Satzes 1 zu geben. Verbleiben unter Berücksichtigung von § 2 II Ziffer 2 Erträge, so sind diese nach Abzug der Verwaltungskosten dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
 2. soweit der Ertrag des Vermögens es zulässt, den Bewohnern des Altenwohnraumes, für den ein Belegungsrecht der Stiftung besteht, eingedenk des Willens des Stifters auch materielle und persönliche Unterstützung zukommen zu lassen.
 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.
- IV. In jedem Fall müssen die rechtliche und tatsächliche Selbständigkeit der Stiftung sowie der Wille und das Gedenken an den Namen des Stifters gewahrt bleiben.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahme in die der Stiftung zur Verfügung stehenden Altenwohnungen bzw. -räume finden bedürftige Hildesheimer Bürgerinnen und Bürger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Nachweis ev.-luth. Konfession
- b) Grundsätzlich mindestens 50 Jahre alt

- c) Kein eigenes regelmäßig für den Mindestlebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder einen Anspruch darauf. Maßgebend sind die Bedürftigkeitsgrenzen des § 53 der Abgabenordnung.
- d) Einwandfreier Leumund.
- e) In Härtefällen oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können Ausnahmen von den Voraussetzungen zu b) und c) zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung besteht nicht.

Die Bedingungen der Unterbringung sind einzelvertraglich zu regeln. Die aufgenommenen Personen sind auf die jeweilige Hausordnung zu verpflichten.

§ 4

Stiftungsorgan und Verwaltung

Die Stiftung wird durch das Kuratorium verwaltet, das die Rechte und Pflichten eines Vorstandes im Sinne von § 26 BGB hat.

Das Kuratorium setzt sich aus drei ehrenamtlichen Patronen zusammen:

- a) einem Ratspatron,
- b) zwei Erbpatronen.

Das Kuratorium verwaltet das Vermögen der Stiftung nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts über den Auftrag und den Bestimmungen des Nieders. Stiftungsgesetzes. Die Patrone sorgen insbesondere für satzungsgemäße und sichere Anlage und Verwendung des Vermögens.

Das Kuratorium entscheidet über die Aufnahme von Personen in die der Stiftung zur Verfügung stehenden Altenwohnungen bzw. -räume, über die Bedingungen der Unterbringung und evtl. die Anstellung von Personal für die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums sollen die Patrone mündlich oder schriftlich mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei der Patrone anwesend sind. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Wahl des Kuratoriums

Die Erbpatrone sind unmittelbare Nachkommen des Stifters Henning Arneken, und zwar ist bei Ausscheiden der jetzt amtierenden Erbpatrone jeweils der dann vorhandene älteste männliche oder weibliche Nachkomme des Stifters, dessen Kinder und weitere Nachfahren in dieses Amt zu berufen und nach dessen Zustimmung der Stadt Hildesheim zur Bestätigung vorzuschlagen. Der Ratspatron wird vom Rat der Stadt Hildesheim bei Ausscheiden seines Vorgängers gewählt.

Weitere Voraussetzungen für die Wahl des Ratspatrons als auch der Erbpatrone ist, dass der Vorgeschlagene ev.-luth. Konfession ist.

§ 6

Aufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Stiftungsbehörde geführt, soweit diese nicht von ihrem Delegationsrecht gem. § 10 des Nieders. Stiftungsgesetzes Gebrauch gemacht hat.

§ 7

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung entscheidet das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Hildesheim über die Verwendung des Vermögens. Als Empfänger ist in jedem Falle eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu benennen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Stifters zu verwenden hat.

Hildesheim, den 10.02.1984

Ratspatron

Erbpatron

Erbpatron